

FDP DER SCHWEIZ
Generalsekretariat

Referentenführer

K o n s u m e n t e n s c h u t z

Eidg. Volksabstimmung vom 14. Juni 1931

REFERENTENFUEHRER KONSUMENTENSCHUTZ

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	Seite
1. Einleitung	1
2. Worum geht es am 14. Juni 1981 ?	4
2.1. Der Text der neuen Verfassungsbestimmung	
2.2. Grundsätzliche Betrachtungen und Kritik an der sogenannten Generalklausel	
3. Ausblick	10
4. Uebersicht über Argumente gegen die Vorlage	12
5. Stellungnahme zu Argumenten der Befürworter	14
Anhang I: Kapitel 15 der Zielsetzungen 79/83 der FDP	
Anhang II: Entstehung des Konsumentenschutzartikels	
Anhang III: Konsumentennahe Gesetze und Erlasse des Bundes	

1. EINLEITUNG

Mit 110 gegen 72 Stimmen - für viele Beobachter der politischen Szene unerwartet - haben die FDP-Delegierten die Nein-Parole zum vorgeschlagenen Konsumentenschutzartikel beschlossen. Dieses Nein ist Ausdruck einer konsequenten Haltung und kann nur jene überraschen, die den Freisinnigen den Mut absprechen, auch in unpopulären Situationen zu den eigenen Grundsätzen zu stehen.

Die Beurteilung des Stellenwertes dieses Neins ist aber für Ausenstehende nicht einfach. Nichts wäre gefährlicher als ein pauschales Urteil, wonach im Sog des Slogans "Mehr Freiheit und Selbstverantwortung - weniger Staat" unbesehen um dessen Inhalt jede neue Kompetenz des Bundes einfach abgelehnt wird, wie einzelne Presseorgane zu kommentieren wussten. Das Nein der Delegierten muss vielmehr differenziert erklärt werden, denn es bedeutet kein Nein zum Konsumentenschutz generell oder zu einem Konsumentenschutzartikel in der Bundesverfassung im speziellen. Vielmehr ging es um eine klare Grenzziehung: Bis hierher und nicht weiter!

In ihren "Zielsetzungen 79/83" bekennt sich die FDP zu einem aktiven Konsumentenschutz: "Die Freisinnig-Demokratische Partei möchte die gerechtfertigten Anliegen der Konsumenten in der Bundesverfassung verankern und so die rechtlichen Grundlagen für jene ihrer Postulate schaffen, die sich auf die geltende Verfassung nicht abstützen lassen." Im weiteren werden die einzelnen Postulate aufgezählt, die realisiert werden sollen (vgl. Anhang I).

Das Nein von Montreux bedeutet in keiner Weise eine Abkehr von dieser Haltung oder auch nur Abstriche an einzelnen Programmpunkten.

Stein des Anstosses war eindeutig die in Absatz 1 des vorgeschlagenen Artikels enthaltene Generalklausel. Mit dieser wird dem Bund Kompetenz und verbindlicher Auftrag für eine Gesetzgebung erteilt, deren Stossrichtung und Inhalt völlig unbestimmt sind. Der Interpretation ist damit sehr viel, zu viel Spielraum gelassen. Bezeichnend ist denn auch die bereits angekündigte Absicht engagierter Vertreter von Konsumentenorganisationen, diese Generalklausel in der Ausführungsgesetzgebung "schöpferisch" auszugestalten und möglichst alle ihre Maximalforderungen durchzusetzen.

Auch der Bundesrat hatte sich ursprünglich gegen eine Generalklausel ausgesprochen: "Der Vorbehalt der Handels- und Gewerbefreiheit erlaubt deshalb nicht, die Bundeskompetenz der Generalklausel zum voraus eindeutig und abschliessend zu begrenzen. Auch dem Vorbehalt der Wahrung der allgemeinen Interessen der schweizerischen Gesamtwirtschaft kommt in diesem Zusammenhang kein grosser Abgrenzungswert zu. (...) Die Gesetzgebungskompetenz aufgrund der Generalklausel bleibt umfassend." So die Botschaft der Landesregierung aus dem Jahre 1979. Diese Ansicht wurde von Bundesrat Honegger am 26. September 1979 noch einmal präzisiert, als er vor dem Nationalrat erklärte: "Auf der anderen Seite ist unter Wahrung der Handels- und Gewerbefreiheit immer noch ein sehr breites Spektrum von Massnahmen zulässig. Der Vorbehalt der Handels- und Gewerbefreiheit hindert nicht daran, alles und jedes auf dem Gebiete des Konsumentenschutzes zu subventionieren. Der Bund könnte aber beispielsweise auch ein eigenes Institut für Tests errichten. Er könnte auch Beratungsstellen schaffen. Kurz, der Vorbehalt der Handels- und Gewerbefreiheit würde den Bund nicht hindern, eine Reihe von eigenen Institutionen aufzubauen und breite Tätigkeitsbereiche an sich zu ziehen. Der Vorschlag würde auch eine konsumentenpolitisch motivierte Preisüberwachung zulassen. Die Handels- und Gewerbefreiheit würde einzig Verfügungen über die Herabsetzung von Preisen ausschliessen."

Wir Freisinnigen bekennen uns als Liberale zu einer modernen, aktiven Konsumentenpolitik. Man muss sich dabei aber immer vor Augen halten, dass im marktwirtschaftlichen System der freie Wettbewerb dem Konsumenten eine weitgehende Befriedigung seiner Bedürfnisse an Waren und Dienstleistungen zu vorteilhaften Preisen gewährleistet. Die Berücksichtigung der Interessen der Konsumenten als Nachfragegruppe und ihr sozialer und gesundheitlicher Schutz sind zudem Bestandteil der Wirtschaftspolitik unseres Landes. Unbestritten ist auch der individuelle Konsumentenschutz, also der Schutz vor Missbrauch, Irreführung und schlechter Leistung. Er ist überall dort nötig, wo die vorbeugende Sicherung des Konsumenten durch Leistungsfähigkeit der Wettbewerbswirtschaft, eine konsumentenfreundliche Wirtschaftspolitik und eine stets zu verbessernde Markttransparenz nicht genügend wirksam sind. Einer Generalklausel, wie sie nun vorgeschlagen wird, können wir Freisinnigen als Liberale jedoch nicht zustimmen. Der mit einer solchen Blankovollmacht ermöglichte Staatsinterventionismus ist mit der von der FDP verfolgten liberalen Gesellschafts- und Wirtschaftspolitik unvereinbar. Zudem können wir uns mit der damit verbundenen Gefahr der Bevormundung des Verbrauchers nicht befreunden.

Immer wieder wird behauptet, mit dem vorgeschlagenen Verfassungsartikel sei ein tragfähiger Kompromiss gefunden worden und die Lage könne damit endlich bereinigt werden. Mit der Generalklausel als verfassungsmässige Kompetenz ist aber zu befürchten, dass auf Gesetzesstufe der Versuch unternommen wird, Maximalforderungen durchzusetzen. Dies würde jedoch zu langwierigen Auseinandersetzungen führen, und die berechtigten Postulate blieben auf Jahre hinaus auf der langen Bank. Im Interesse eines richtig verstandenen Konsumentenschutzes könnte man folgern: Weniger wäre mehr gewesen.

2. WORUM GEHT ES AM 14. JUNI 1981 ?

2.1. Der Text der neuen Verfassungsbestimmung

"Bundesbeschluss vom 10. Oktober 1980

Die Bundesversammlung schlägt vor, folgenden neuen Artikel 31 sexies in die Bundesverfassung aufzunehmen:

Art. 31 sexies

¹Der Bund trifft unter Wahrung der allgemeinen Interessen der schweizerischen Gesamtwirtschaft und der Handels- und Gewerbefreiheit Massnahmen zum Schutze der Konsumenten.

²Den Konsumentenorganisationen stehen im Bereich der Bundesgesetzgebung über den unlauteren Wettbewerb die gleichen Rechte zu wie den Berufs- und Wirtschaftsverbänden.

³Die Kantone sehen für Streitigkeiten aus Verträgen zwischen Letztverbrauchern und Anbietern bis zu einem vom Bundesrat zu bestimmenden Streitwert ein Schlichtungsverfahren oder ein einfaches und rasches Prozessverfahren vor.

Bei diesem Bundesbeschluss handelt es sich um den Gegenvorschlag der Bundesversammlung zur Volksinitiative 'zur Absicherung der Rechte der Konsumenten', die zugunsten des obigen Beschlusses zurückgezogen worden ist."

Die Vorlage verankert im Absatz eins den Auftrag des Bundes, Massnahmen zum Schutze der Konsumenten zu treffen. Relativiert wird diese Generalklausel durch den Zusatz, "unter Wahrung der allgemeinen Interessen der schweizerischen Gesamtwirtschaft und der Handels- und Gewerbefreiheit".

Der zweite Absatz schliesst an das Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb an. Er sichert den Konsumentenorganisationen die gleichen Ansprüche zu wie den Berufs- und Wirtschaftsverbänden. Die Bestimmung vermittelt unmittelbar Rechtsansprüche. In das Prozessrecht selber greift sie nicht ein; denn wie die Ansprüche durchzusetzen sind, ist eine Verfahrensfrage, die im Kompetenzbereich der Kantone ver-

bleiben soll. Auf diese Weise soll ein Stück Konsumentenschutz unmittelbar realisiert werden.

In Anlehnung an das Miets- und Arbeitsvertragsrecht verpflichtet der dritte Absatz die Kantone, für Streitigkeiten aus Verträgen zwischen Konsumenten und Anbietern ein einfaches und rasches Verfahren zur Verfügung zu stellen. Im Sinne der Wahrung ihrer Autonomie sollen sie zwischen einem Schlichtungsverfahren und einem Prozessverfahren wählen können. Auf diese Weise soll dem Konsumenten erleichtert werden, seine Ansprüche aus mangelhaft oder überhaupt nicht erfüllten Verträgen geltend zu machen, worauf er heute häufig aus Rücksicht auf die entstehenden Kosten, die Dauer des Verfahrens oder andere Schwierigkeiten - oft psychologischer Natur - verzichtet.

2.2. Grundsätzliche Betrachtungen und Kritik an der sogenannten Generalklausel

Das Drängen der Konsumentenorganisationen ist für sich allein gewiss noch kein Grund für eine Verfassungsrevision. Ebensowenig trifft dies auf die von den seinerzeitigen Initianten erwähnte Umfrage der Publitest zu, deren Fragestellung nicht nur suggestiv sondern in Anbetracht der vorherrschenden Unkenntnis der Probleme auch nicht aussagekräftig ist. Es sei immerhin erwähnt, dass diese Frage isoliert und zusammen mit über 60, andere Themen berührenden Fragen gestellt wurde.

Das *marktwirtschaftliche System* weist den Konsumenten eine ausschlaggebende Rolle im Wirtschaftsgeschehen zu. Ohne Konsum braucht es bekanntlich keine Produktion. Andererseits zwingt aber der Wettbewerb den Hersteller, Güter zu produzieren, die der Markt abnimmt. Insbesondere die Hersteller von Konsumgütern können nicht lange am Markte vorbeiproduzieren. Solches ist nur in einer staatlich gelenkten Planwirtschaft möglich.

Dem wird von Konsumentenvertretern etwa entgegengehalten, das Angebot sei zu breit und unübersichtlich. Wir halten es jedoch für ein *Ergebnis der Marktwirtschaft, wenn den Konsumenten eine Vielfalt von Produkten zur freien Wahl angeboten wird*, aus welcher sie dasjenige Produkt frei auswählen können, das ihren individuellen Bedürfnissen und ihrem Geschmack am besten entspricht. Die Tatsache, dass breite Sortimente vorhanden sind, zeigt höchstens, dass auch die Bedürfnisse der Konsumenten unendlich vielfältig sind.

Die Vertreter der Konsumentenorganisationen beklagen sich über den Umstand, dass die Konsumenten, im Unterschied zu Handel, Gewerbe und Landwirtschaft, in der Bundesverfassung keine Erwähnung finden. Dies allein wäre kein genügendes Motiv zur Verfassungsrevision. *Denn Konsument sein ist nicht eine Eigenschaft, die eine besondere Klasse von Bürgern auszeichnet*. Jeder Mensch ist Konsument, und damit übt er meist noch eine anders geartete wirtschaftliche Tätigkeit aus.

So haben der *Zweckartikel 2 der Bundesverfassung*, wenn er von der Bevölkerung der Wohlfahrt der Eidgenossen spricht oder wenn *Artikel 31bis Absatz 1* die Mehrung der Wohlfahrt des Volkes und die wirtschaftliche Sicherung der Bürger erwähnt, zweifellos auch die Rolle eben dieses Bürgers als Konsument im Auge.

Gewiss enthalten diese Verfassungsbestimmungen keine konkreten Kompetenznormen. Aber sie zeigen doch auf, dass der Bund auch wirtschaftliche Interessen der Einwohner als Konsumenten wahrzunehmen hat. Und dies hat der Bund denn auch in zahlreichen Gesetzen und Verordnungen schon immer getan. Die vom Büro für Konsumentenfragen ausgearbeitete *Liste der verbraucherrelevanten Gesetze und Verordnungen* ist ausgesprochen lang und vielfältig und zeigt auf, dass der Konsu-

ment keinesfalls das schutzlose Wesen ist, als welches er von engagierten Konsumentenpolitikern gerne dargestellt wird (vgl. Anhang IID). *So war doch seit Bestehen der Bundesverfassung nie umstritten, dass der Bund auch im Interesse der Konsumenten zu legislieren berechtigt ist.* In diesen Rahmen gehören alle *Vorschriften zum Schutze des Verbrauchers vor gesundheitlicher und wirtschaftlicher Schädigung.* Allerdings hat sich der Bund dabei an den Rahmen der Verfassung zu halten, was unter anderem die *Respektierung der Handels- und Gewerbefreiheit* einschliesst.

Es ist offensichtlich, dass gewisse Konsumentenvertreter mit Hilfe der im Konsumentenartikel enthaltenen Generalklausel gerade den Umfang und den Bestand der Handels- und Gewerbefreiheit in Frage stellen möchten. Und hier scheiden sich auch die Geister!

Wie *alt Bundesrat Brugger* vor der Expertenkommission Nef ausgeführt hat, besteht der optimalste Konsumentenschutz in

- *einem funktionierenden Wettbewerb*
(= systemimmanenter Konsumentenschutz)
- *dem präventiven Konsumentenschutz*
(Teuerungspolitik, Zinsniveau, liberale Aussenhandelspolitik etc.)
- *dem individuellen Rechtsschutz*
(Schutz vor gesundheitlicher und wirtschaftlicher Schädigung).

Es besteht der Eindruck, dass durch interessierte Kreise ein *Politikum hochgezüchtet* wurde, um unter dem Deckmantel populärer Anliegen anders geartete Interessen zu verwirklichen.

Wenn man die vor einiger Zeit erschienenen Verlautbarungen des Schweizerischen Konsumentenbundes durchsieht, muss vermutet werden, dass man *mit dem Vehikel des Konsumentenartikels systemverändernde Bundeskompetenzen einführen möchte.*

So spricht etwa der SKB-Pressedienst Nr. 6/77 von "treuhänderischer Aufsicht von Behörden auch im Hinterland der Preisbildung".

In den vom 7.7.1977 datierten "Erwägungen des SKB zur Schaffung eines Konsumenten-Verfassungsartikels" ist die Rede von "Mitsprache des Konsumenten" bei einem "weit ausholenden Umweltschutz", einer Energieordnung, bei der Ausgestaltung des öffentlichen Verkehrs etc., wobei hervorgehoben wird, es handle sich um *"Bereiche, in welchen durch globale Massnahmen die Angebots- und Nachfrageseite für den Konsumenten mittels Preisen und Tarifen drastisch verändert werden"* könne.

Solche Aeusserungen stehen im Widerspruch zu den sonst oft vorgebrachten Bekenntnissen der Konsumentenvertreter zur Marktwirtschaft. Die zitierten Erwägungen des SKB stehen durchaus in einem logischen inneren Zusammenhang mit dem vor Jahren von Kreisen des SKB publizierten Verfassungsentwurfs, wo von *Rahmenbedingungen die Rede war, mit welchen der Bund Produktion und Verteilung auf die wesentlichen Konsumbedürfnisse ausrichten solle* (NZZ, 28.12.72).

Die FDP hat sich nie gegen einen vernünftigen Konsumentenschutz ausgesprochen, ganz im Gegenteil. Dies allerdings unter der Voraussetzung, dass mit einem Verfassungsartikel nicht etwa die Handels- und Gewerbefreiheit beengt oder gar die Marktwirtschaft durch planwirtschaftliche Kompetenzen beseitigt oder eingeengt würde. Wir wehren uns auch gegen eine Umwandlung des Konsumentenschutzes in eine wohlfahrtsstaatliche Sozialfürsorge, welche die Eigenverantwortlichkeit des Verbrauchers durch eine Art Vormundschaft ersetzen will.

Die Generalklausel gibt uns - besonders im Lichte obiger Zitate - genügend Anlass zur Befürchtung, dass es gerade

solche Zielsetzungen sind, die man von gewissen Kreisen aus systematisch verfolgt. Es muss daher im Sinne eines "wehret den Anfängen" verstanden werden, wenn wir *die Generalklausel des Absatz 1 aus ordnungspolitischen Gründen entschieden ablehnen.*

Auch wenn breite Kreise glauben, die unter dem *Vorbehalt des gesamtwirtschaftlichen Interesses und der Handels- und Gewerbefreiheit postulierte Generalklausel* sei harmlos und erlaube, das Geschäft endlich "vom Tische" zu haben, müssen wir unsere Skepsis klar zum Ausdruck bringen. Wir verweisen hierzu auf die in der Einleitung zu dieser Dokumentation erläuterten Einwendungen.

3. AUSBLICK

Wir wehren uns dagegen, dem Bund eine *Blankovollmacht im Bereiche des Konsumentenschutzes* zu geben und Kompetenzen, die der Bundesrat weder bejaht hat noch für die Erfüllung der unbestrittenen Massnahmen zum Schutze der Konsumenten braucht.

Bei Verwerfung der jetzigen Vorlage sollte ein *neuer Anlauf genommen werden, um einen Verfassungsartikel zu schaffen, mit dem die berechtigten und von uns anerkannten Anliegen der Konsumenten erfüllt werden können.*

Eine Annahme der jetzigen Vorlage hätte ohnehin nur eine *Vertagung der Probleme* zur Folge. Die von vielen gewünschte Bereinigung der Lage ist illusorisch, denn in der Sache selbst sind die Auseinandersetzungen einfach auf die Gesetzesstufe verschoben. Eine Verwerfung der Vorlage mit baldiger Wiederaufnahme der Beratungen über eine massvolle Verfassungsbestimmung würde sogar die schnellere Realisierung wichtiger Postulate ermöglichen. Im Sinne des *Vorschlages der Expertenkommission Nef* müsste man sich konzentrieren auf die unbestrittenen Postulate.

Um diese Haltung zu verdeutlichen, sei hier noch das *Votum der Fraktionssprecherin*, Frau Nationalrätin Martha Ribi, vor dem Nationalrat am 25. September 1979 zitiert: "Die Freisinnig-Demokratische Fraktion spricht sich für Eintreten und damit für einen Verfassungsartikel zum Schutze der Konsumenten aus. Die Gestaltung des Verfassungsartikels wird Sache der Detailberatung sein. Grundsätzliche Ueberlegungen zu Art und Ausmass des Konsumentenschutzes sind jedoch jetzt im Eintreten darzulegen. Wir unterstützen dabei die folgenden Postulate:

1. Wir treten ein für eine *bessere objektive Information der Konsumenten*. Der Konsument braucht in unserer technisch so kompliziert gewordenen Welt diese Information. Sie soll auch in Zukunft von den bereits bisher tätig gewesenen Konsumentenorganisationen erbracht werden, wobei der Bund diese jetzt schon

unterstützt. Neben den Subventionen scheint uns aber auch der Rückhalt, der durch eine künftige Konsumentenschutzgesetzgebung diesen Organisationen geboten wird, von nicht zu unterschätzender Bedeutung.

2. Im Zusammenhang mit einer besseren Information steht der *Ausbau der Warentests* und im weiteren die *Warendeklarationen*. Auch diese zwei Bereiche befürworten wir.

3. Moderne Vertriebs- und Angebotsmethoden grenzen nicht selten an *Irreführung des Konsumenten*, absichtlich oder unabsichtlich. Diesen Irreführungen ist ein Riegel zu stossen durch eine Gesetzgebung, die den Konsumenten diesbezüglich schützt. Diese Hauptanliegen für einen Konsumentenschutz sind grossmehrheitlich in der Vernehmlassung zur Initiative unbestritten geblieben. Die Differenzen jedoch zeigen sich bei der Ausgestaltung des Artikels. Eine Formulierung, die dem Bund eine generelle Befugnis gäbe, wurde von zwei Dritteln der Befragten abgelehnt. Diese Meinung vertritt auch die Freisinnig-Demokratische Fraktion. Sie lehnt die Initiative einstimmig ab.

Wir bejahen den besseren Schutz der Konsumenten und werden deshalb einen *Verfassungsartikel unterstützen, der die Rechte der Konsumenten sichert, der aber dem Bund keine neuen Generalvollmachten überträgt*. Ein richtig verstandener Konsumentenschutz muss auch von den Anbietern bejaht werden können. Die bisherigen Erfahrungen zeigen aber, dass ein tragfähiger Konsens zwischen den Wirtschaftspartnern mit einer Generalklausel nicht erreicht werden kann und somit dem Anliegen des Konsumentenschutzes ein Bärendienst geleistet würde."

Wir müssen den Mut haben, vor den Souverän hinzutreten und ihm zu sagen, dass nach unserer Auffassung mit dieser Vorlage wieder ein Schritt zuviel Staatsverantwortung begründet wird, dass mit diesem Verfassungsartikel eine fragwürdige Erwartungshaltung gegenüber staatlichen Einwirkungsmöglichkeiten zum Ausdruck gebracht wird, dass mit der gewählten Formulierung ein generelles Schutzbedürfnis plakatiert wird, statt dass das Schwergewicht auf die Missbrauchsbekämpfung und die Erziehung des Konsumenten zur Mündigkeit gelegt würde.

4. UEBERSICHT UEBER ARGUMENTE GEGEN DIE VORLAGE

- Verstoss gegen die Verfassungstradition

Der vorliegende Verfassungsartikel widerspricht grundsätzlich der schweizerischen Verfassungstradition. Diese besteht nicht darin, den staatlichen Instanzen Kompetenzen auf Vorrat zu verleihen, sondern die Eingriffsmöglichkeiten exakt zu umschreiben und zu kanalisieren, um klar und verbindlich den staatsfreien Raum festzulegen. Dieses Erfordernis erfüllt der vorgeschlagene Artikel nicht. Er enthält eine Generalklausel, die den Bund verpflichtet, ein nicht näher umschriebenes und im Umfang unbegrenztes Bündel an Massnahmen zu treffen.

- Verstoss gegen den Grundsatz der Subsidiarität

Mit der Verankerung einer generellen Verantwortung des Bundes für den Konsumentenschutz sollen dem Staat Kompetenzen und Aufgaben überbunden werden, die vorab in die Verantwortlichkeit gesellschaftlicher Institutionen (privater Konsumentenschutzorganisationen) gehören. Konsumentenschutz muss von den Betroffenen ausgehen. Die Konsumentenschutzorganisationen haben deshalb eine wichtige Aufgabe zu erfüllen; aber sie sollen ihr als Träger der Konsumenten selber und nicht als verlängerter Arm des Staates gerecht werden.

- Ausdruck zu grosser Staatsgläubigkeit

Der vorliegende Artikel verrät eine allzu grosse Staatsgläubigkeit; er bringt eine fragwürdige Erwartungshaltung gegenüber staatlichen Einwirkungsmöglichkeiten zum Ausdruck und widerspiegelt die Tendenz, den Konsumentenschutz in eine wohlfahrtsstaatliche Sozialfürsorge umzufunktionieren und die Eigenverantwortlichkeit des Verbrauchers durch eine Art Vormundschaft zu ersetzen.

- Verfehlte Grundtendenz

Der vorliegende Artikel enthält die verfehlte Grundtendenz, der Konsument sei a priori: der schwächere, des staatlichen

Schutzes bedürftige Partner. Dieses Schutzbedürfnis wird ganz generell plakatiert, statt das ein Schwergewicht auf die Missbrauchsbekämpfung und auf die Erziehung des Konsumenten zur Mündigkeit gelegt wird.

- Missachtung der Auffassungen des Bundesrates, der Kantone und der Experten

Der vorliegende Artikel übergeht die Kritik des Bundesrates, der meisten Kantone und der bürgerlichen Parteien. Er missachtet die anerkannt gute Arbeit der Expertenkommission Nef, die, auftragsgemäss auf politischen Realismus bedacht, unter Umgehung einer generellen Kompetenz einen Artikel mit Aufzählung der vordringlichsten konsumentenpolitischen Postulate vorgeschlagen hat.

- Verpasste Alternative

Der vorliegende Kompromissartikel hat das Präsentieren einer echten Alternative zum Volksbegehren im Sinne des Bundesrates, oder der Kommission Nef verhindert. Dieses Vorgehen widerspricht einem alten politischen Grundsatz, wonach entgegen einer sachlichen Ueberzeugung keine Konzessionen eingegangen werden sollten. Der konsumentenpolitische Konsens des Parlaments trägt nicht viel zur sachlichen Lösung der Probleme bei. Er hat die Diskussion nur vertagt.

5. STELLUNGNAHME ZU ARGUMENTEN DER BEFUERWORTER

- Genügende Schranken durch den Vorbehalt der HGF ?

Es ist anzuerkennen, dass der vorgeschlagene Konsumentenschutzartikel einen ausdrücklichen Vorbehalt der Handels- und Gewerbefreiheit enthält. Die Bundesversammlung hat damit politisch das Mögliche getan, die seit langem anstehende Frage in einer Weise zu lösen, die grossen Schaden verhütet. Der Wert des Vorbehalts ist allerdings umstritten (vgl. die Ausführungen des BR in seiner Botschaft vom 11. Juli 1979, Bbl. 1979, 2, S. 754 ff): "Abschliessend muss jedoch festgehalten werden, dass die Beantwortung der Frage, welche Beeinträchtigungen der freien wirtschaftlichen Betätigung mit der Verfassung vereinbar sind, umstritten ist. So lässt sich nicht mit Gewissheit für alle zur Diskussion stehenden Postulate sagen, ob sie mit der Wirtschaftsfreiheit in Konflikt geraten. Diese Unsicherheit besteht sogar für weitgehend unbestrittene Anliegen der Konsumentenpolitik. Der Vorbehalt der HGF erlaubt deshalb nicht, die Bundeskompetenz der Generalklausel zum voraus eindeutig und abschliessend zu begrenzen. Auch dem Vorbehalt der 'Wahrung der allgemeinen Interessen der schweizerischen Gesamtwirtschaft' kommt in diesem Zusammenhang kein grosser Abgrenzungswert zu.

Den Vorbehalten kommt somit nicht jene klare und eindeutige Bedeutung zu, welche die Kommission ihnen offenbar beimessen möchte. In diesem Zusammenhang wäre zu bedenken, dass auch eine Generalklausel ohne Vorbehalt keine uneingeschränkten Eingriffsmöglichkeiten in die Wirtschaftsfreiheit gestattet würde, führt doch das Bundesgericht zum Verhältnis der Gesetzgebungsaufträge der Verfassung zur HGF aus: 'Les différentes normes constitutionnelles doivent être coordonnées et non subordonnées, à moins que le constituant lui-même n'ait institué un ordre hiérarchique déterminé' (BGE 99 Ia618)."

Der Vorbehalt ändert jedoch nichts am Charakter der Generalklausel, die sich sehr unvorteilhaft abhebt von den präzisen

Formulierungen der Expertenkommission und des Bundesrates. Es wird damit ein unnötig weiter Spielraum für Staatseingriffe geschaffen und unnötig viel Staatsverantwortung begründet.

- Als Schutz der Schwachen ordnungspolitisch richtig ?

Die Bemühungen, den Konsumenten gegen krasse Benachteiligungen zu schützen und Missbräuchen einen Riegel zu schieben, sind anzuerkennen; daher soll auch keine Opposition gegen die Erteilung von gezielten Kompetenzen an den Bund erhoben werden. Strikte abgelehnt werden muss hingegen die Tendenz, dem Staat eine genrelle Verantwortung für alle privaten Vereinbarungen zu überbürden. Der Staat wird überfordert, wenn er garantieren müsste, dass nur ausgewogene Verträge zustandekommen und die Konsumenten keine unbedachten Käufe tätigen könnten. Der mündige Bürger darf den Staat nicht generell zum Schutzpatron vor dem Vertragspartner und noch weniger zum Schutzpatron vor eigenen Fehlhandlungen anrufen wollen. Begründet ist einzig ein staatliches Einschreiten gegen die missbräuchliche Ausnutzung einer Machtstellung.

- Böse Folgen einer Verwerfung ?

Die Zusammenstellung der zahlreichen und vielfältigen Gesetze und Verordnungen zugunsten des Verbrauchers (s. Anhang III) zeigt auf, dass Konsumentenschutz auch ohne Verfassungsartikel in sehr weitem Umfange gewährleistet ist. Die Gesetzgebung weist nur marginale Lücken auf.

Wie das Raumplanungsgesetz und der Konjunkturartikel beweisen, ist es im Falle einer Verwerfung durchaus möglich, innert nützlicher Frist eine sachlich besser zusagende Regelung zu schaffen.

ZIELSETZUNGEN 79/83, KAPITEL 15

15. Konsumenten:

Beste Kontrolle: der Wettbewerb

Wohlstand und Lebensqualität gedeihen am besten in einer Marktwirtschaft mit frei entscheidenden und handelnden Konsumenten. Freisinnig-Demokratische Konsumentenpolitik baut daher eher auf den Wettbewerb der Anbieter als auf Kontrolle und Ueberwachung. Der Konsument soll seine Kaufentscheide auf Grund klarer Markttransparenz treffen. Freisinnige Konsumentenpolitik fördert die Beurteilungs- und Entscheidungsfähigkeit des Verbrauchers. Sie will ihn nicht bevormunden. Wohl aber hilft sie ihm, dort zu seinem Recht zu kommen, wo der freie Entscheid nicht mehr gewährleistet ist.

Die Erhaltung einer Wettbewerbsordnung nimmt deshalb nicht nur in der freisinnigen Wirtschafts-, sondern auch in der freisinnigen Konsumentenpolitik eine zentrale Stellung ein. Das Kartellrecht vor allem ist so zu gestalten, dass der Konsument für möglichst viele Güter und Dienste zwischen verschiedenen Angeboten wählen kann. Preiskontrollen sind — ausser im Dienste der Inflationsbekämpfung — nur für Fälle gerechtfertigt, in denen der Wettbewerb nicht gesichert werden kann. Wo die öffentliche Hand die Versorgung stark beeinflusst oder durch eigene Betriebe besorgt, ist eine sinnvolle Mitsprache der Konsumenten vorzusehen. Solche Bereiche sind unter anderem die Energie, der Verkehr und die Landwirtschaft, die Gesundheit und die Bildung.

Die Freisinnig-Demokratische Partei möchte die gerechtfertigten Anliegen der Konsumenten in der Bundesverfassung verankern und so die rechtlichen Grundlagen für jene ihrer Postulate schaffen, die sich auf die geltende Verfassung nicht abstützen lassen.

Postulate:

- 15.1. *Das Kartellrecht und seine Handhabung sind so zu gestalten, dass Behinderungen des Wettbewerbs wirksam bekämpft werden können. Wo der Wettbewerb aus irgendwelchen Gründen nicht spielen kann, soll eine der Preisüberwachung vergleichbare Meldepflicht für Preiserhöhungen eingeführt werden.*
- 15.2. *Die allgemeine Wirtschaftsbildung und die Konsumentenschulung sind auf allen Schulstufen zu fördern. Der Einbezug in bestehende Fächer ist dabei sinnvoller als die Einführung neuer Fächer. Die individuelle Konsumentenberatung soll ebenfalls gestärkt werden, dadurch etwa, dass der Beruf einer Haushalts- und Konsumentenberaterin offiziell anerkannt wird.*
- 15.3. *Die Markttransparenz ist weiter zu verbessern, indem zusätzlich zur Preisanschrift auch Angaben über die Zusammensetzung der Konsumgüter sowie die Datierung obligatorisch erklärt werden.*
- 15.4. *Die Warentests der Konsumentenorganisationen können ein wertvolles Instrument zur Verbesserung der Markttransparenz sein. Soweit sie einem öffentlichen Interesse entsprechen, sollen sie durch den Bund finanziell unterstützt werden. Die Testverfahren sollen paritätisch durch Konsumenten, Produzenten und Experten festgelegt werden.*
- 15.5. *Die Regelung der verschiedenen Vertragsverhältnisse im Bereich des privaten Konsums dürfte genügen. Hingegen wird als Lücke empfunden, dass die Durchsetzung von strittigen Forderungen von geringem Wert kompliziert und relativ aufwendig ist. Ein rascheres Prozess- oder Schlichtungsverfahren für Streitigkeiten von kleinerem Wert sollte durch die Kantone bereitgestellt werden.*
- 15.6. *Eine weitere Verbesserung der Rechtsstellung der Konsumenten ist anzustreben, indem ihren Organisationen bei Verletzung der Bestimmungen über den unlauteren Wettbewerb ein Klagerrecht eingeräumt wird.*
- 15.7. *Vorkehrungen zum individuellen Schutz des Konsumenten sind notwendig, wo es gilt, gesundheitsgefährdende Einflüsse oder eine übermässige Beeinflussung zu verhindern. Die Regelungen sind laufend der technischen Entwicklung anzupassen und allfällige Lücken zu schliessen.*

ENTSTEHUNG DES KONSUMENTENSCHUTZARTIKELS

Der Verfassungsartikel, über den Volk und Stände am 14. Juni 1981 abzustimmen haben, ist das Ergebnis einer *bald zwanzig Jahre dauernden Diskussion*. Die ersten parlamentarischen Vorstösse wurden 1963 eingereicht. Der Bundesrat setzte in der Folge eine Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen ein. Im Jahre 1974 legte diese Kommission den Entwurf für einen Verfassungsartikel über die Konsumentenpolitik vor.

Der Vorschlag der Eidgenössischen Kommission für Konsumentenfragen hatte folgenden Wortlaut:

1. Der Bund trifft im Rahmen des Gesamtwohls Massnahmen zur Wahrung der Interessen der Konsumenten.
2. Der Bund ist insbesondere befugt,
 - a) Vorkehren zu ihrer Information über Markt, Waren und Dienstleistungen zu treffen;
 - b) Bestimmungen zur Vermeidung missbräuchlicher Verhaltensweisen von Anbietern zu erlassen.
3. Die Vorschriften von Artikel 32 finden sinngemäss Anwendung.

Der in der Form einer Generalklausel konzipierte Text für einen Artikel 34 octies BV war in der Kommission selber umstritten und wurde denn auch nur mehrheitlich beschlossen, nachdem den von den Vertretern der Privatwirtschaft vorgebrachten Auffassungen und ausformulierten Gegenvorschlägen keinerlei Rechnung getragen worden war. Der Bundesrat erachtete das ihm unterbreitete Konzept wegen seiner Einseitigkeit als zu wenig abgestützt und setzte daher eine Expertenkommission unter dem Vorsitz von Prof. Dr. Hans Nef zur Prüfung des Textentwurfes ein.

Die Tageszeitung "Tat" lancierte am 4. April 1977 eine Volksinitiative mit dem genau gleichen Text, wie ihn die Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen vorgelegt hatte. Am 23. Dezember 1977 wurde die sogenannte "Tat"-Initiative mit 55'531 Unterschriften deponiert. Am 4. Mai 1977 reichte Nationalrat Waldner eine parlamentarische Einzelinitiative mit dem gleichen Wortlaut ein.

Damit kam das Geschäft direkt in das parlamentarische Verfahren. Die dafür eingesetzte nationalrätliche Kommission beschloss an ihrer ersten Sitzung am 17. August 1977, das Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Am 10. August 1978 stellte die Expertenkommission Nef der Öffentlichkeit folgenden Vorschlag vor:

1. Der Bund berücksichtigt in Ausübung seiner Befugnisse und im Rahmen der Verfassung die Anliegen der Konsumenten.
2. Durch die Bundesgesetzgebung sind die Konsumenten vor Irreführungen und sie benachteiligenden Angebotsmethoden zu schützen.
3. Der Bund fördert die objektivere Information der Konsumenten.
4. Der Bund erlässt, soweit es im Interesse der Konsumenten liegt, gesetzliche Bestimmungen über die Bekanntgabe von Zusammensetzung und Eigenschaft der angebotenen Waren und Dienstleistungen. Er kann die Allgemeinverbindlicherklärung von entsprechenden Verbandsabkommen vorsehen.
5. Den Konsumentenorganisationen stehen im Bereich der Bundesgesetzgebung über den unlauteren Wettbewerb die gleichen Ansprüche zu wie den Berufs- und Wirtschaftsverbänden.
6. Die Kantone sehen für Streitigkeiten aus Verträgen zwischen Letztverbrauchern und Anbietern bis zu einem vom Bundesrat zu bestimmenden Streitwert ein Schlichtungsverfahren oder ein einfaches und rasches Prozessverfahren vor.

Dass die Kommission Nef unter den gegebenen Umständen zu einem Resultat gelangte, ist als beachtlicher Erfolg zu werten. Der umfangreiche und recht detaillierte enumeratorische Teil des Vorschlages konzentriert indessen eine ganze Reihe der wichtigsten konsumentenpolitischen Postulate, wie die Möglichkeit finanzieller und sachlicher Unterstützung von Konsumenteninformation, -beratung, -bildung, einen besseren Schutz vor irreführenden und übervorteilenden Angebotsmethoden, die Gesetzgebungskompetenz für eine umfassende Warendeklaration, bessere Klagemöglichkeiten gegen unlauteren Wettbewerb und die Forderung nach Vereinfachungen und Verbesserungen im prozessrechtlichen Bereich. Das Prinzip der Subsidiarität staatlicher Tätigkeit bleibt gewahrt.

In weitesten Kreisen stiess die Arbeit der Kommission Nef auf sehr gute Aufnahme. So schrieb der *CVF-Pressedienst* am 5. September 1978: "Als Ganzes folgt der Verfassungsartikel einem bewährten Grundsatz: soviel Freiheit wie möglich, soviel Beschränkung wie nötig."

Und auch im *SVP-Pressedienst* vom 23. August 1978 war zu lesen: "Gegenüber den bislang vorliegenden Vorschlägen, die mit einer Generalklausel dem Bund unter dem Deckmantel des Konsumentenschutzes die Vollmacht zu praktisch unbegrenzten Interventionen ins Gefüge der liberalen Wirtschaftsordnung eingeräumt hätte, fällt beim neuen Vorschlag der Versuch einer klareren Grenzziehung positiv auf. Der Vorschlag Nef stellt einen Schritt zu jener Mitte dar, in welcher sich schliesslich Wirtschaft und Konsumentenorganisationen in gegenseitigem Interesse einfach treffen müssen."

Ueber die "konsequente" Haltung dieser beiden Parteien im weiteren Verlauf der Beratungen bis hin zu den Parolenausgaben für den 14. Juni 1981 brauchen wir keine weiteren Worte zu verlieren. Vielleicht kann kurz angemerkt werden, dass der Konsumentenschutz heute "in" ist und sich die meisten hüten, gegen den Strom einer angeblichen Volkswelle zu schwimmen.

Auch in FDP-Kreisen stiess der Vorschlag Nef auf breite Zustimmung. Die Subkommission für Konsumentenpolitik hielt zuhanden der Fraktion fest: "*Der Vorschlag der Expertenkommission Nef entspricht eindeutig am besten unseren Zielsetzungen und Postulaten. Er enthält keine Generalklausel, erteilt aber dem Bund die erforderlichen Kompetenzen.*"

Die nationalrätliche Kommission, die sich mit der parlamentarischen Initiative Waldner befasste, unterbreitete in ihrem Bericht vom 10. Januar 1979 einen weiteren Vorschlag.

Wortlaut des Mehrheitsantrages der Kommission des Nationalrates:

Art. 3lsexies

¹Der Bund trifft unter Wahrung der allgemeinen Interessen der schweizerischen Gesamtwirtschaft und der Handels- und Gewerbefreiheit Massnahmen zum Schutze der Konsumenten.

²Den Konsumentenorganisationen stehen im Bereich der Bundesgesetzgebung über den unlauteren Wettbewerb die gleichen Ansprüche zu wie den Berufs- und Wirtschaftsverbänden.

³Die Kantone sehen für Streitigkeiten aus Verträgen zwischen Letztverbrauchern und Anbietern bis zu einem vom Bundesrat zu bestimmenden Streitwert ein Schlichtungsverfahren oder ein einfaches und rasches Prozessverfahren vor.

Art. 3lquinquies Abs. 2bis

^{2bis} Reichen die Massnahmen nach Absatz 2 nicht aus, so ist der Bund befugt, eine Preisüberwachung und die Herabsetzung ungerechtfertigter Preise anzuordnen. Solche Massnahmen sind zu befristen.

Eine Minderheit der nationalrätlichen Kommission mit Nationalrätin Ribi als Sprecherin übernahm dagegen den Vorschlag der Kommission Nef.

Der Bundesrat seinerseits nahm wie folgt Stellung in seiner Botschaft vom 11. Juni 1979:

"Der Bundesrat wendet sich nicht gegen die Bestrebungen, die verfassungsrechtlichen Grundlagen für eine moderne Konsumentenpolitik zu schaffen. Er ist jedoch der Auffassung, dass eine Formulierung, die dem Bund die generelle Befugnis zum Erlass von Vorschriften zum Schutze der Konsumenten erteilt, keinen gangbaren Weg darstellt. Er lehnt deshalb den Vorschlag der nationalrätlichen Kommission ab und empfiehlt zugleich die Volksinitiative zur Ablehnung. Der Minderheitsantrag der Kommission reicht aus, die Anliegen der Konsumenten zu erfüllen. Der Vorschlag gibt dem Bund die Möglichkeit, die Interessen der Konsumenten in einem sachlich überblickbaren Rahmen zu wahren. Der Bundesrat unterbreitet deshalb einen Gegenvorschlag, der die vier ersten Absätze des Minderheitsantrages der Kommission übernimmt.

Er lässt jedoch die Absätze 5 und 6 dieses Entwurfes fallen. Aus rechtlichen Ueberlegungen wäre es verfehlt, die Postulate dieser beiden letzten Absätze in der Verfassung zu verankern. Im Interesse einer klaren bundesstaatlichen Kompetenzausscheidung sollten keine Verfassungsnormen erlassen werden, welche nur scheinbar neue Kompetenzen des Bundes begründen, tatsächlich jedoch bloss vorweggenommene Gesetzesänderungen darstellen. Absatz 5 regelt die Ansprüche der Konsumentenorganisationen im Bereich der Bundesgesetzgebung über den unlauteren Wettbewerb und beinhaltet damit eine verfahrensrechtliche Regelung im Interesse der Durchsetzung von materiellem Bundesrecht. Diese Bestimmung ist auf der Verfassungsstufe nicht notwendig. Absatz 6 würde die Kantone verpflichten, ein vereinfachtes Verfahren für Klagen von Letztverbrauchern einzuführen. Da der Bund in die Verfahrensvorschriften der Kantone eingreifen kann, soweit dies zur Durchsetzung des Bundesrechts nötig ist, erfordert dieses Anliegen auch für den Bereich des Konsumentenschutzes keine Verfassungsänderung. Beide Postulate lassen sich im Zuge der Revision des Bundesgesetzes über den unlauteren Wettbewerb verwirklichen, die von einer Expertenkommission bereits an die Hand genommen wurde. Sie wird ihre Vorschläge in den ersten Monaten des kommenden Jahres dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement unterbreiten. Die vorliegenden Entwürfe sehen bereits den Ausbau der Klagerechte der Konsumentenorganisationen und die Schaffung von Schlichtungsstellen vor. Der Bundesrat ist bereit, dem Parlament im Rahmen dieser Gesetzesrevision die entsprechenden Aenderungen zu beantragen.

Der Bundesrat unterbreitet deshalb folgende Bestimmung als Gegenvorschlag zur Volksinitiative:

Art. 31sexies

¹Der Bund berücksichtigt in Ausübung seiner Befugnisse und im Rahmen der Verfassung die Anliegen der Konsumenten.

²Durch die Bundesgesetzgebung sind die Konsumenten vor Irreführungen und sie benachteiligenden Angebotsmethoden zu schützen.

³Der Bund fördert die objektive Information der Konsumenten.

⁴Der Bund erlässt, soweit es im Interesse der Konsumenten liegt, gesetzliche Bestimmungen über die Bekanntgabe von Zusammensetzung und Eigenschaften der angebotenen Waren und Dienstleistungen. Er kann die Allgemeinverbindlicherklärung von entsprechenden Verbandsabkommen vorsehen.

Die *Mehrheit des Nationalrates* stimmte in der Septembersession 1979 dem Vorschlag der Kommissionmehrheit zu. In der Schlussabstimmung fand der Konsumentenartikel am 18. September 1979 (umgeformte parlamentarische Initiative) Zustimmung. Der Bundesbeschluss mit der modifizierten Generalklausel passierte mit 84 zu 24 Stimmen, nachdem er vorher gegenüber der Bundesratsvariante mit 83 zu 60 Stimmen den Vorzug erhalten hatte.

Der Ständerat beschloss in der Märzsession 1980 aus formellen Gründen, auf das Geschäft nicht einzutreten. Die Volksinitiative dürfe nicht zurückgestellt werden.

Die vorbereitende Nationalratskommission hielt am 28. März 1980 am Text von 1979 fest und stellte diese nationalrätliche Variante der Volksinitiative gegenüber, nachdem die Erstunterzeichner ihre Rückzugsbereitschaft schriftlich bekanntgaben.

Auch jene Kreise, die in der Septembersession 1979 noch für den Bundesratsvorschlag fochten, gaben nach der Erklärung der Initianten am 18. Juni 1980 im Nationalrat ihren Widerstand auf und kapitulierten vor einer nicht mehr umzustimmenden Mehrheit.

Der Ständerat lenkte am 22. September 1980 mit 32 zu 2 Stimmen auf den Text ein, der nun am 14. Juni 1981 als Gegenvorschlag des Parlamentes zur Volksabstimmung gelangt.

Anhang III

Eidg. Büro für Konsumentenfragen
=====

Konsumentennahe Gesetze und Erlasse des Bundes
(Stand: 1. Januar 1978)

In einer Reihe von Gesetzen und Erlassen des Bundes ist der Verbraucheraspekt mitberücksichtigt. Die einzelnen Massnahmen wollen namentlich vor Uebervorteilung und Täuschung des Konsumenten bewahren, seine Gesundheit schützen und die Sicherheit der Produkte gewährleisten. In der beiliegenden Liste sind entsprechende Gesetze und Erlasse aufgeführt und ihre jeweilige Fundstelle vermerkt.

Legende:

- AS Sammlung der Eidgenössischen Gesetze
- SR Systematische Sammlung des Bundesrechts

Büreau fédéral de la consommation
=====

Lois et actes législatifs de la Confédération concernant les consommateurs (Etat au 1^{er} janvier 1978)

Il est tenu compte des consommateurs dans un certain nombre de lois et d'actes législatifs de la Confédération. Ces mesures visent notamment à protéger le consommateur contre la tromperie et les abus, à protéger sa santé et à sauvegarder la sécurité des produits. Une sélection de ces lois et actes législatifs figure sur la liste ci-jointe avec indication des références respectives.

Légende:

- RO Recueil des lois fédérales
- RS Recueil systématique du droit fédéral

Gesetz/Erlass	Loi/acte législatif	veröffentlicht/ publié dans
<p>1. <u>Abzahlungs- und Vorauszahlungsvertrag</u> Bundesgesetz vom 23. März 1962 über den Abzahlungs- und Vorauszahlungsvertrag</p>	<p>1. <u>Vente par acomptes</u> Loi fédérale du 23 mars 1962 sur la vente par acomptes et la vente avec paiements préalables</p>	<p>AS 1962 1047 RO 1962 1082</p>
<p>2. <u>Betäubungsmittel</u> Bundesgesetz vom 3. Oktober 1951 über die Betäubungsmittel Vollziehungsverordnung vom 4. März 1952 zum Bundesgesetz über die Betäubungs- mittel</p>	<p>2. <u>Stupéfiants</u> Loi fédérale du 3 octobre 1951 sur les stupéfiants Règlement d'exécution du 4 mars 1952 de la loi fédérale sur les stupéfiants</p>	<p>SR 812.121 RS 812.121.1</p>
<p>3. <u>Fabrik- und Handelsmarken, Schutz</u> Bundesgesetz vom 26. September 1890 be- treffend den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken, der Herkunftsbezeich- nung von Waren und der gewerblichen Auszeichnungen</p>	<p>3. <u>Marques de fabrique et de commerce, protection</u> Loi fédérale du 26 septembre 1890 concer- nant la protection des marques de fa- brique et de commerce, des indications de provenance et des mentions de ré- compenses industrielles</p>	<p>SR 232.11 RS</p>
<p>4. <u>Gewässerschutz</u> Bundesgesetz vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verun- reinigung Allgemeine Gewässerschutzverordnung vom 16. Juni 1972</p>	<p>4. <u>Protection des eaux</u> Loi fédérale du 8 octobre 1971 sur la protection des eaux contre la pollu- tion Ordonnance générale du 19 juin 1972 sur la protection des eaux</p>	<p>SR 814.10 RS 814.201</p>

Gesetz/Erlass	Loi/acte législatif	veröffentlicht/ publié dans
<p>5. <u>Zehnte</u> Bundesgesetz vom 21. März 1969 über den Verkehr mit Giften</p> <p>Vollziehungsverordnung vom 23. Dezember 1971 über den Verkehr mit Giften</p> <p>Verordnung vom 19. Mai 1972 über die Zulassung von Produkten der Gift- klasse 5 zur Selbstbedienung</p>	<p>5. <u>Commerce des toxiques</u> Loi fédérale du 21 mars 1969 sur le commerce des toxiques</p> <p>Ordonnance d'exécution du 23 décembre 1971 de la loi fédérale sur le com- merce des toxiques</p> <p>Ordonnance du 19 mai 1972 concernant l'admission à la vente en libre ser- vice de produits de la classe de toxicité 5</p>	<p>SR 814.80 RS</p> <p>814.801 814.837.21</p>
<p>6. <u>Handelsreisende</u> Bundesgesetz vom 4. Oktober 1930 über die Handelsreisenden</p> <p>Vollziehungsverordnung vom 5. Juni 1931 zum Bundesgesetz über die Handels- reisenden</p>	<p>6. <u>Voyageurs de commerce</u> Loi fédérale du 4 octobre 1930 sur les voyageurs de commerce</p> <p>Règlement d'exécution du 5 juin 1931 de la loi fédérale sur les voyageurs de commerce</p>	<p>SR 943.1 RS</p> <p>943.11</p>
<p>7. <u>Heilmittel</u> Interkantonale Vereinbarung vom 3. Juni 1971 über die Kontrolle der Heil- mittel, vom Bundesrat genehmigt am 23. Dezember 1971</p> <p>Regulativ vom 25. Mai 1972 über die Aus- führung der interkantonalen Vereinba- rung über die Kontrolle der Heilmittel</p>	<p>7. <u>Médicaments</u> Convention intercantonale du 3 juin 1971 sur le contrôle des médicaments, app- rouvée par le Conseil fédéral le 23 décembre 1971</p> <p>Règlement d'exécution du 25 mai 1972 de la Convention intercantonale sur le contrôle des médicaments</p>	<p>SR 812.101 RS</p> <p>IKS/OICM Erlachstr. 8 3003 Berne 9</p>
<p>8. <u>Kartelle und ähnliche Organisationen</u> Bundesgesetz vom 26. Dezember 1962 über Kartelle und ähnliche Organisationen</p>	<p>8. <u>Cartels et organisations analogues</u> Loi fédérale du 20 décembre 1962 sur les cartels et organisations analogues</p>	<p>SR 251 RS</p>

Stz/Erlass	Loi/acte législatif	veröffentlicht/ publié dans
<p><u>Kommission für Konsumentenfragen</u> Règlement der Eidg. Kommission für Konsumentenfragen vom 1. Februar 1966</p>	<p>9. <u>Commission de la consommation</u> Règlement du 1^{er} février 1966 de la Commission fédérale de la consommation</p>	<p>SR 944.1 RS</p>
<p><u>Landwirtschaft</u> Bundesgesetz vom 3. Oktober 1951 über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes (Landwirtschaftsgesetz) Bundesgesetz vom 20. März 1959 über die Protgetreideversorgung des Landes</p>	<p>10. <u>Agriculture</u> Loi fédérale du 3 octobre 1951 sur l'amélioration de l'agriculture et le maintien de la population paysanne Loi fédérale du 20 mars 1959 sur l'approvisionnement du pays en blé</p>	<p>SR 910.1 RS 916.111.0</p>
<p>1. <u>Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände</u> Bundesgesetz vom 8. Dezember 1905 betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen Verordnung vom 26. Mai 1936 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände Verfügung vom 7. März 1957 über Zusatz und Anpreisung von Vitaminen bei Lebensmitteln Eidgenössische Fleischschauverordnung vom 11. Oktober 1957 Verordnung vom 15. März 1974 über das Inverkehrbringen von frischem Geflügel und frischen Kaninchen in verkaufsfertigen Kleinpackungen</p>	<p>11. <u>Commerce des denrées alimentaires et de divers objets usuels</u> Loi fédérale du 8 décembre 1905 sur le commerce des denrées alimentaires et de divers objets usuels Ordonnance du 26 mai 1936 réglant le commerce des denrées alimentaires et de divers objets usuels Ordonnance du 7 mars 1957 concernant l'addition de vitamines aux denrées alimentaires et la réclame y relative Ordonnance fédérale du 11 octobre 1957 sur le contrôle des viandes Ordonnance du 15 mars 1974 sur la mise dans le commerce de volaille fraîche et de lapins frais en emballage de vente au détail</p>	<p>SR 817.0 RS 817.02 817.023 817.191 817.191.511.1</p>

Gesetz/Erlass	Loi/acte législatif	veröffentlicht/ publié dans
<p>Verordnung vom 1. Juli 1975 über die höchstzulässigen Verkaufsfristen für verkaufsfertige Kleinpackungen von Fleischwaren</p> <p>Verordnung vom 9. April 1975 über die Behandlung oder Aufbereitung von Trinkwasser</p> <p>Verfügung vom 7. Dezember 1967 über kosmetische Mittel</p> <p>Verfügung Nr. 1 vom 3. Mai 1967 über Druckgaspackungen</p>	<p>Ordonnance du 1^{er} juillet 1975 relative aux délais-limites de vente pour les emballages de vente au détail de préparations de viande</p> <p>Ordonnance du 9 avril 1975 sur le traitement ou conditionnement de l'eau de boisson</p> <p>Ordonnance du 7 décembre 1967 concernant les cosmétiques</p> <p>Ordonnance n° 1 du 3 mai 1967 concernant les bombes aérosols</p>	<p>SR 817.191.514.4 RS</p> <p>817.361</p> <p>817.641</p> <p>817.671</p>
<p>12. <u>Lotterien und gewerbsmässige Wetten</u></p> <p>Bundesgesetz vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten</p> <p>Vollziehungsverordnung vom 27. Mai 1924 zum Bundesgesetz über die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten</p>	<p>12. <u>Loteries et paris professionnels</u></p> <p>Loi fédérale du 8 juin 1923 sur les loteries et les paris professionnels</p> <p>Ordonnance du 27 mai 1924 de la loi fédérale sur les loteries et les paris professionnels</p>	<p>SR 935.51 RS</p> <p>935.511</p>
<p>13. <u>Mass und Gewicht</u></p> <p>Bundesgesetz vom 9. Juni 1977 über das Messwesen</p> <p>Verordnung vom 15. Juli 1970 über verbindliche Angaben im Handel und Verkehr mit messbaren Gütern (Deklarationsverordnung)</p>	<p>13. <u>Poids et mesures</u></p> <p>Loi fédérale du 9 juin 1977 sur la métrologie</p> <p>Ordonnance du 15 juillet 1970 concernant les déclarations qui valent engagement dans le commerce des biens en quantités mesurables (Ordonnance sur les déclarations)</p>	<p>SR 941.20 RS</p> <p>941.281</p>
<p>4. <u>Mietwesen</u></p> <p>Bundesbeschluss vom 30. Juni 1972 über Massnahmen gegen Missbräuche im Mietwesen</p>	<p>14. <u>Secteur locatif</u></p> <p>Arrêté fédéral du 30 juin 1972 instituant des mesures contre les abus dans le secteur locatif</p>	<p>SR 221.213.1 RS</p>

Gesetz/Erlass	Loi/acte législatif	veröffentlicht/ publié dans
<p>Verordnung vom 10. Juli 1972 über Massnahmen gegen Missbräuche im Mietwesen</p>	<p>Ordonnance du 10 juillet 1972 concernant des mesures contre les abus dans le secteur locatif</p>	<p>SR 221.213.11 RS</p>
<p>15. <u>Preise</u></p> <p>Bundesbeschluss vom 19. Dezember 1975 über die Preisüberwachung</p> <p>Verordnung vom 19. Dezember 1975 über die Preisüberwachung</p> <p>Verordnung vom 31. März 1976 über die Bekanntgabe von Detailpreisen</p> <p>(Die Preisüberwachung ist bis zum 31.12.1978 befristet. Die Bekanntgabe der Detailpreise wird ab 1979 durch das Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb geregelt sein.)</p> <p>Bundesgesetz vom 21. Dezember 1960 über geschützte Warenpreise und die Preisgleichenskasse für Eier und Eierprodukte</p> <p>Allgemeine Verordnung vom 11. April 1961 über geschützte Warenpreise</p>	<p>15. <u>Prix</u></p> <p>Arrêté fédéral du 19 décembre 1975 sur la surveillance des prix</p> <p>Ordonnance du 19 décembre 1975 concernant la surveillance des prix</p> <p>Ordonnance du 31 mars 1976 sur l'indication des prix de détail</p> <p>(La surveillance des prix est limité au 31.12.1978. L'indication des prix sera réglée, dès 1979, par la loi sur la concurrence déloyale.)</p> <p>Loi fédérale du 21 décembre 1960 sur les marchandises à prix protégés et la caisse de compensation des prix des oeufs et des produits à base d'oeufs</p> <p>Ordonnance générale du 11 avril 1961 sur les marchandises</p>	<p>SR 942.20 RS</p> <p>942.201</p> <p>942.211.3</p> <p>942.30</p> <p>942.301</p>
<p>16. <u>Stromanlagen</u></p> <p>Bundesgesetz vom 24. Juni 1902 betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen</p> <p>Verordnung vom 7. Juli 1933 über die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt von elektrischen Starkstromanlagen</p>	<p>16. <u>Installations électriques</u></p> <p>Loi fédérale du 24 juin 1902 concernant les installations électriques à faible et à fort courant</p> <p>Ordonnance du 7 juillet 1933 sur l'établissement, l'exploitation et l'entretien des installations électriques à fort courant</p>	<p>SR 734.0 RS</p> <p>734.2</p>

Gesetz/Erlass	Loi/acte législatif	veröffentlicht/ publié dans
<p>Verordnung vom 9. September 1975 über die Hausinstallationskontrolle</p> <p>Reglement vom 1. April/26. November 1953 für die Prüfung der elektrischen Installationsmaterialien sowie für die Erteilung des Sicherheitszeichens, aufgestellt vom Schweiz. Elektrotechn. Verein, vom Eidg. Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement genehmigt am 14. April 1954</p>	<p>Ordonnance du 9 septembre 1975 sur le contrôle des installations intérieures</p> <p>Règlement du 1^{er} avril/26 novembre 1953 concernant les épreuves du matériel d'installation et des appareils électriques ainsi que l'octroi du signe distinctif de sécurité, établi par l'Association suisse des électriciens et approuvé par le Département des transports et communications et de l'énergie le 14 avril 1954</p>	<p>SR 734.221 RS</p> <p>734.231</p>
<p><u>17. Technische Sicherheit</u></p> <p>Bundesgesetz vom 19. März 1976 über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten</p> <p>Verordnung vom 21. Dezember 1977 über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten</p>	<p><u>17. Sécurité d'installations et d'appareils techniques</u></p> <p>Loi fédérale du 19 mars 1976 sur la sécurité d'installations et d'appareils techniques</p> <p>Ordonnance du 21 décembre 1977 sur la sécurité d'installations et d'appareils techniques</p>	<p>SR 819.1 RS</p> <p>819.11</p>
<p><u>18. Unlauterer Wettbewerb</u></p> <p>Bundesgesetz vom 30. September 1943 über den unlauteren Wettbewerb</p> <p>Verordnung vom 16. April 1947 über Ausverkäufe und ähnliche Veranstaltungen</p>	<p><u>18. Concurrence déloyale</u></p> <p>Loi fédérale du 30 septembre 1943 sur la concurrence déloyale</p> <p>Ordonnance du 16 avril 1947 sur les liquidations et opérations analogues</p>	<p>SR 241 RS</p> <p>241.1</p>
<p><u>19. Wirtschaftliche Kriegsvorsorge</u></p> <p>Bundesgesetz vom 30. September 1955 über die wirtschaftliche Kriegsvorsorge</p>	<p><u>19. Défense nationale économique</u></p> <p>Loi fédérale du 30 septembre 1955 sur la préparation de la défense nationale économique</p>	<p>SR 531.01 RS</p>

Gesetz/Erlass	Loi/acte législatif	veröffentlicht/ publié dans
<p>Verordnung vom 15. Juli 1958 über die wirtschaftliche Kriegsvorsorge, Vorbereitungsmaßnahmen und Massnahmen in unsicheren Zeiten</p>	<p>Ordonnance du 15 juillet 1958 sur la préparation de la défense nationale économique, mesures préparatoires et mesures à prendre en période troublée</p>	<p>SR 531.101 RS</p>
<p>20. <u>Wohnungsbau</u> Bundesgesetz vom 19. März 1965 über Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaus Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz vom 4. Oktober 1974 Bundesbeschluss vom 20. Juni 1975 über die Erneuerung bestehender Wohnungen Verordnung vom 20. August 1975 zum Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz</p>	<p>20. <u>Construction de logements</u> Loi fédérale du 19 mars 1965 concernant l'encouragement à la construction de logements Loi fédérale du 4 octobre 1974 encourageant la construction et l'accession à la propriété de logements Arrêté fédéral du 20 juin 1975 concernant la rénovation de logements Ordonnance du 20 août 1975 relative à la loi fédérale encourageant la construction et l'accession à la propriété de logements</p>	<p>SR 842 RS 843 843.01 843.1</p>
<p>21. <u>Zinswesen</u> Interkantonales Konkordat über Massnahmen zur Bekämpfung von Missbräuchen im Zinswesen vom 8. Oktober 1957, vom Bundesrat genehmigt am 30. Mai 1958</p>	<p>21. <u>Intérêts</u> Concordat intercantonal du 8 octobre 1957 réprimant les abus en matière d'intérêt conventionnel, approuvé par le Conseil fédéral le 30 mai 1958</p>	<p>SR 221.121.1 RS</p>